



Flugzentrum Bayerwald GmbH & Co. KG
Herrn Georg Höcherl
Schwarzer Helm 71
93086 Wörth a. d. Donau

Gmund, 11.05.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pig Mountain", 93086 Wörth a.d. Donau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 09.03.2020 die Erlaubnis „Pig Mountain“ des DHV vom 14.02.1996, zuletzt verlängert am 12.02.2010, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Pig Mountain“ vom 12.02.2010 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 1559 (Starts) und 603/22 (Landungen), Gemarkung Wörth a.d. Donau.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2024** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Flugzentrum Bayerwald GmbH & Co. KG und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zu dem südlich angrenzenden Gehölzbestand der Landefläche (Flurnummer 603/22) ist ein Abstand von mind. 50m einzuhalten.
2. Flüge nach 19:30 Uhr sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Flächen im Landschaftsschutzgebiet dürfen außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren bzw. keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. (Dies bedarf – ausgenommen Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung – der gesonderten naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 14.02.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Pig Mountain“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 12.02.2010 verlängert.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Regensburg wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 12.03.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis bis zum 31.12.2024 befristet erteilt wird.

Dem wurde mit vorliegendem Bescheid entsprochen. Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



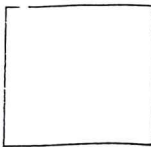
Aufnahme: Fortführungsstand:

Berichtigt: 1990

Nachträge:

Einzelne Nachträge:

Redaktionelle Änderungen: 1992



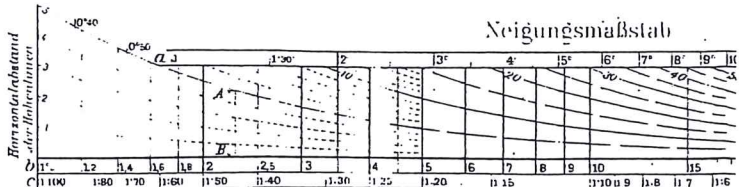
1:5000

Hauptvermessungsabtl. XIII 1945

1:25 000 (4 cm der Karte = 1 km in der



Neigungsmaßstab



Für den Horizontalabstand der Höhenlinien kann die Neigung entnommen werden a in Grad
Beispiel: A - B = Horizontalabstand der Höhenlinien, Höhenunterschied 5,0 m, G

tyern
Bogen
Z

7

bayer. Flurkarte 1:5000
Landschaftsnetzes
Landschaft 12

Fluggelände
Pig Mountain

Herausgegeben vom Bayer. Landesvermess

Ausgabe 1993

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisi